- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 21.11.1994 aufgrund des der §§ 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, in seiner Sitzung vom folgende Hauptsatzung Satzung beschlossen:

Neu-bzw. Änderungsfassung § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal <u>ergibt</u> sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende <u>10</u> Stadtbezirke eingeteilt:

Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.

(3) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der in Absatz 1 genannten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Ursprungsfassung

§ 1 Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge

- (1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städtischen Vermessungsund Katasteramtes (Johannes-Rau-Platz 1.
- und Katasteramtes (Johannes-Rau-Platz 1, Eingang:

Große Flurstraße, Zimmer C-156) aus.

- (2) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend,
- einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.
- (3) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der Umschrift "S. Stadt Wuppertal".
- (4) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend, einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.
- (2) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der

§ 2 Stadtbezirke

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-

Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.

(2) Die Stadtbezirke und ihre Grenzen sind

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Umschrift "S. Stadt Wuppertal"	in dar in \$ 1 Abs. 1 generator Karta
omschilt "5. Stadt wuppertai	in der in § 1 Abs. 1 genannten Karte dargestellt.
(3) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.	
§ 3 Bezeichnung der Ratsmitglieder	§ 5 Bezeichnung der Ratsmitglieder
Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".	Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".
§ 4 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen	§ 6 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen
(1) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen gewählt. (2) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er /sie eine Amtskette tragen.	 (1) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er/sie eine Amtskette tragen. (2) Der Rat wählt bis zu 3 ehrenamtliche Stellvertreter /Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung "Bürgermeister/Bürgermeisterin" führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
(3) Der Rat wählt bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung "Bürgermeister / Bürgermeisterin" führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.	
§ 5 Ausschüsse des Rates	§ 7 Ausschüsse des Rates
(1) Der Rat bildet <u>mindestens diejenigen</u> Ausschüsse, <u>zu deren Bildung er nach dem</u> Gesetz verpflichtet ist oder denen er in einer Satzung Befugnisse oder Aufgaben übertragen hat.	(1) Der Rat bildet Ausschüsse.
(2) Der Rat kann mehrere Ausschüsse zu einem Ausschuss verbinden oder anderen Ausschüssen, insbesondere dem Hauptausschuss, Befugnisse und Aufgaben anderer Ausschüsse zuweisen, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.	

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal "Der Stadtbote" vollzogen, soweit nicht durch Landes- oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 7 genannten Bürgerbüros vollzogen.

§ 7 Bezirksverwaltungsstellen

- (1) In den Stadtbezirken Cronenberg,
 Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und
 Vohwinkel werden Bezirksverwaltungsstellen
 eingerichtet. Für die Stadtbezirke Barmen.
 Heckinghausen und Oberbarmen werden die
 Aufgaben von der zentralen
 Verwaltungsstelle im Barmen (Rathaus), für
 die Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld West
 und Uellendahl-Katernberg von der
 zentralen Verwaltungsstelle Elberfeld
 (Verwaltungshaus) wahrgenommen.
- (2) Über die Organisation, die Änderung von Aufgaben, die Besetzung der Leitung und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung der Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin nach Anhörung der jeweiligen Bezirksvertretung.

§ 8 Genehmigungspflicht für Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal Der Stadtbote vollzogen, soweit nicht durch Landes- oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 25 genannten Bürgerbüros vollzogen.

§ 25 Bürgerbüros

- (1) In den Stadtbezirken Barmen,
 Cronenberg, Elberfeld, LangerfeldBeyenburg, Ronsdorf und
 Vohwinkel wird je ein Bürgerbüro, im Ortsteil
 Beyenburg eine Außenstelle des
 Bürgerbüros
 Langerfeld eingerichtet. Für die Stadtbezirke
 Heckinghausen und Oberbarmen werden die
 Aufgaben vom Bürgerbüro Barmen, für die
 Stadtbezirke Elberfeld West und UellendahlKaternberg vom Bürgerbüro Elberfeld
 wahrgenommen.
- (2) Über-die Errichtung und Auflösung von Bürgerbüres, die Änderung ihrer Aufgaben, die Besetzung ihrer Leitung und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der Bezirksvertretung.

§ 22 Genehmigungspflicht für Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert
- zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500 Euro im Einzelfall oder 2.500 Euro jährlich nicht übersteigt oder
- die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder
- auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind
- <u>1.</u> der Oberbürgermeister die Oberbürgermeisterin,
- 2. die Beigeordneten,
- 3. die Bediensteten in Führungsfunktionen gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW,
- 4. die Betriebsleiter / die Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter / Vertreterinnen,

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500 EUR im Einzelfall oder 2.500 EUR jährlich nicht übersteigt oder
- b) die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder
- c) auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind
- a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- b) die Beigeordneten
- c) die Bediensteten in Führungsfunktionen gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW
- d) die Werkleiter und -leiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter und Vertreterinnen
- e) beamtete Fachbereichsärzte und ärztinnen bei der Klinikum Wuppertal GmbH.

§ 9 Unterrichtung der Einwohner <u>und</u> Einwohnerinnen

- (1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu informieren. Zu den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zählen insbesondere wichtige Planungen und Vorhaben, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung.
- (2) <u>Sie erfolgt unter anderem über die</u> städtischen Internetseiten durch Herausgabe von Bürgerbriefen, Broschüren, öffentliche Auslegung oder

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Sie sind insbesondere über wichtige Planungen und Vorhaben zu informieren, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung.
- (2) Es ist jeweils die Unterrichtungsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner ermöglicht.
- (3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Informationsveranstaltungen. Es ist jeweils die Unterrichtungsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner und Einwohnerinnen ermöglicht.

- (3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht dies
- bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses,
- bei Angelegenheiten, die nur für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung.

Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin. Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht das

- a) bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses.
- b) bei Angelegenheiten, die nur für einen Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung.

Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall.

(4) Im übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister /die Oberbürgermeisterin.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung von an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW überträgt der Rat auf den Hauptausschuss.
- (2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.
- (3) Die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden teilt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dem Antragsteller/ der Antragstellerin mit.

§ 11 Bezirksvertretungen – Grundsätze

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden an den Rat im Sinne des § 24 GO NRW
- wird dem Hauptausschuss übertragen.
- (2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8 Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW handelt, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmitteln in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere über die in den §§ 12 – 14 dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände.

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Rat bereit gestellten Haushaltsmittel. Über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel sollen sie allein entscheiden können.

(4) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt für die Stadtbezirke

Barmen	19
Elberfeld	19
Oberbarmen	17
Uellendahl-Katernberg	17
Cronenberg	15
Elberfeld-West	15
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15
Ronsdorf	15
Vohwinkel	15.

Bezirksvertretung gebildet.

Heckinghausen 15

Ronsdorf 15

Vohwinkel 15

Langerfeld-Beyenburg 15

(2) Die Mitgliederzahl der
Bezirksvertretungen richtet sich nach der
Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt
- unbeschadet des in der Gemeindeordnung
geregelten
Verhältnisausgleiches – für die Stadtbezirke
Barmen 19
Elberfeld 19
Oberbarmen 17
Uellendahl-Katernberg 17
Cronenberg 15
Elberfeld-West 15

§ 9 Rechte der Bezirksvertretungen -Allgemeine Bestimmungen –

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Ausgenommen sind Entscheidungen, für die der Rat der Stadt gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW

ausschließlich zuständig ist, und Geschäfte der laufenden Verwaltung, über die gemäß § 41

Abs. 3 GO NRW der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet.

(3) Bezirksvertretungen haben ein
Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im
Stadtbezirk vom
Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen
(insbesondere auch dem
Jugendhilfeausschuss) zu
entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt vor
der Entscheidung.

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

(4) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Bezirksvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes.

(6) Die nachfolgenden Bestimmungen sind Regelbeispiele und nicht abschließend. Sie grenzen die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gegen Zuständigkeiten des Rates und des Oberbürgermeisters/der

§ 12 Bezirksvertretungen - Einrichtungen im Stadtbezirk

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Angelegenheiten von im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen). Insbesondere über:
 - die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung,
 - die Benennung und Umbenennung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Ausgenommen <u>davon</u> sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk.

(2) Bezirkliche Einrichtungen sind insbesondere

§ 10 Rechte der Bezirksvertretungen Einrichtungen im Stadtbezirk

Oberbürgermeisterin ab.

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen). Bei Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport- und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung sind sie anzuhören.
- (2) Erstreckt sich der Einzugsbereich der Einrichtungen über einen Stadtbezirk hinaus, entscheidet die Bezirksvertretung, in deren Stadtbezirk die Einrichtung liegt. Vor der Entscheidung sind die für den Einzugsbereich im übrigen zuständigen Bezirksvertretungen anzuhören.
- (3) Die Bezirksvertretungen entscheiden

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert
- Grundschulen, einschließlich Schulkindergärten. <u>Davon ist auch</u> die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang <u>umfasst</u>, nicht aber die Personalangelegenheiten.
- 2. Sportanlagen mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Küllenhahn und der Bundes- und Landesleistungsstützpunkte. Darunter fallen auch Entscheidungen über die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Geländen für Sportzwecke und die Inanspruchnahme von Sportgeländen für andere bezirkliche Zwecke.
- Bäder <u>mit Ausnahme der</u> Schwimmoper und des Schwimmsportleistungszentrums Süd,
- 4. Einrichtungen der Jugendarbeit mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl-Platz, Kinderspiel- und Bolzplätze. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung und ist vor Entscheidungen nach 4.) anzuhören.
- Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.
- Stadtbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.
- Grün- und Parkanlagen (einschließlich der Kleingartenanlagen) = mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.

über

- die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung,
- die Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,
- die Benennung und Umbenennung und
- die Beschlüsse zur Planung und Durchführung von Baumaßnahmen bezirklicher Einrichtungen.
 Ausgenommen sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk. Vor der Entscheidung ist die Bezirksvertretung anzuhören.
- (4) Bezirkliche Einrichtungen sind
- a) Grundschulen einschließlich Schulkindergärten.

 Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang, nicht aber über Personalangelegenheiten. Vor der Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen im Stadtbezirk ist die Bezirksvertretung anzuhören.
- b) Sportanlagen mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Küllenhahn und der Bundesund Landesleistungsstützpunkte

 Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über
- die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Gelände für Sportzwecke und
- die Inanspruchnahme von Sportgelände für andere bezirkliche Zwecke.
- c) Bäder mit Ausnahme der Schwimmoper und des Schwimmsportleistungszentrums Süd. Die

Bezirksvertretungen werden vor Entscheidungen über die Öffnungszeiten angehört.

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert
 - d) Einrichtungen der Jugendarbeit mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl-Platz -, Kinderspiel- und Bolzplätze. Der Jugendhilfeausschuss ist vor Entscheidungen zu hören. Über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspielplätzen im Stadtgebiet entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
 - e) Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.
 - f) Stadtteilbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.
 - g) Grün- und Parkanlagen (einschl. der Kleingartenanlagen) mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.

<mark>§ 13 Bezirksvertretungen -</mark> Straßen und Verkehr

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wege und Plätze, Rad-, Fuß-, Wander-, und Reitwege, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). Bedeutung über den Stadtbezirk hinaus haben die Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld.

(2) Ihre Entscheidungsbefugnisse erstrecken sich über:

- die Reihenfolge der Arbeiten und zum Um- und Ausbau,
- die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung.
- die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von

§ 11 Rechte der Bezirksvertretungen Straßenraum und Verkehr

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wegen und Plätzen, Rad-, Fuß-, Wander- und Reitwegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). Überbezirkliche Bedeutung haben die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld. Vor Entscheidungen über die Klassifizierung von Straßen und über

Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit

überbezirklicher Bedeutung, sind die Bezirksvertretungen anzuhören.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei bezirklichen Straßen über

- die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Fußgängerbereichen

- die Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,
- die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städtischen Werbeflächen, Litfaßsäulen, Bänken und Leuchten.
- das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,
- <u>die</u> Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxiständen,
- <u>die</u> Straßenbenennungen.
- (3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung bei bezirklichen Straßen, wie:
 - die Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z.B. Einbahnsysteme, Umleitungen),
 - <u>die Errichtung und den Abbau von Lichtzeichenanlagen,</u>
 - die <u>Errichtung</u> und Änderung von Fußgängerüberwegen,
 - <u>die</u> Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
 - <u>die</u> Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,
 - die Einrichtung von absoluten Haltverboten (Verkehrszeichen 283 StVO), mit Ausnahme kürzerer Verbotsstrecken, z.B. für Einfahrten und Einmündungen,
 - die Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Stadtteilfeste,
 - <u>die</u> Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparklätzen,
 - <u>die</u> Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten,
 - die Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen,
 - <u>die</u> Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen,
 - Maßnahmen zur Schuldwegsicherung.

Ausbau,

- die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,
- die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von Fußgängerbereichen mit Ausnahme

der zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld.

- Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,
- die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städt. Werbeflächen, Litfaßsäulen,

Bänken, Leuchten,

- das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,
- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxiständen,
- Straßenbenennungen.
- (3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und -sicherung

bei bezirklichen Straßen, wie

- Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z. B. Einbahnsysteme, Umleitungen),
- Errichtung und Abbau von Lichtzeichenanlagen,
- Einrichtung und Änderung von Fußgängerüberwegen,
- Durchführung von

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,

- Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,
- absolute Halteverbote mit Ausnahme kürzerer Verbotsstrecken, z. B. für Einfahrten und Einmündungen,
- Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie für Stadtteilfeste,
- Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,
- Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten
- Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen

- Maßnahmen zur Schulwegsicherung.
- (4) Die Bezirksvertretungen werden vor der Entscheidung über die Führung von Buslinien angehört.
- (5) Die Bezirksvertretungen werden über die Pflanzung und Entfernung von Straßenbäumen im Bezirk unterrichtet.

§ 14 Bezirksvertretungen - Ortsbildung, Planung, Bauen und allgemeine Zuständigkeiten

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes, die Pflege und den Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste und Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen

Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.

(2) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden des Weiteren über:

- die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht,
- 2. die Kultur-, Heimat-, Brauchtumspflege, <u>insbesondere:</u>
 - a) bezirkliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
 - b) die F\u00f6rderung und Unterst\u00fctzung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer Bedeutung,
 - c) stadtteilbezogene kulturelle

§ 12 Rechte der Bezirksvertretungen Ortsbild, Planung, Bauen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über
- Pflege und Gestaltung des Ortsbildes,
- Pflege und Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste, und
- Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen
 Wohnumfeldverbesserung im

Rahmen der gesamtstädtischen Planung.

- (2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor der Entscheidung über
- den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen,
- Öffentliche Planungs- und

Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, und

- Bebauungspläne für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates oder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Verfahrensablauf. Über
- Veränderungssperren

werden die Bezirksvertretungen frühzeitig und vor der Entscheidung informiert, soweit nicht

eine Anhörung erfolgt,

- die Einrichtung von Denkmalbereichen,- geplante Straßenbaumaßnahmen im
- geplante Straisenbaumaisnanmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation)
- (3) Die Bezirksvertretungen werden frühzeitig über Bauanträge und Bauanfragen informiert, damit

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert
 - Angelegenheiten, einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,
 - d) bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und unbebauter städtischer Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte.
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks, die Förderung stadtbezirksgeschichtlicher Veröffentlichungen,
- von der Stadt veranstaltete Märkte, soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind,
- 5. die Wahl von Schiedspersonen,
- 6. <u>weitere in Gesetz oder Satzung</u> <u>zugewiesene Fälle.</u>

- sie Gelegenheit haben, Anregungen, insbesondere für eine Änderung der Bauleitplanung, zu geben. Ausgenommen sind oberirdische Kleingaragen und Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen, Werbeanlagen und genehmigungsfreie Wohngebäude (§ 67 BauO NRW).
- (4) Die Bezirksvertretungen haben ein Initiativrecht zu Planungs- und Investitionsvorhaben und zur Bauleitplanung im Stadtbezirk.
- (5) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von

Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.

§ 13 Rechte der Bezirksvertretungen Weitere Zuständigkeiten

- (1) Weitere wichtige Angelegenheiten, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, sind:
- a) die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen,
- deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht.
- b) Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege bezirkliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
- die F\u00f6rderung und Unterst\u00fctzung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer

Bedeutung

- stadtteilbezogene kulturelle Angelegenheiten einschließlich Kunst im öffentlichen Raum.
- bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und

unbebauter städt. Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte

c) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks; die

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Bezirksvertretungen fördern stadtbezirksgeschichtliche Veröffentlichungen

d) von der Stadt veranstaltete Märkte, soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind

e) Wahl von Schiedspersonen

Gaststätten

- (2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor Entscheidungen über
- a) die Änderung von Stadtbezirksgrenzen, b) die erstmalige Dauersperrzeitverkürzung für Discotheken und Nachtbars; für

nur, soweit es sich nicht um Regelfälle handelt;

c) die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über 5 Jahre, ausgenommen Wohnungen d) Angelegenheiten der Bürgerbüros entsprechend § 25 Abs. 2

§ 15 Bezirksvertretungen - Anhörungs-. Unterrichtungs- und Initiativrecht

(1) Die Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im Stadtbezirk vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen zu entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt rechtzeitig vor der Entscheidung. Insbesondere sind sie anzuhören vor Entscheidungen über:

- Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport-, und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung,
- 2. <u>Einrichtungen in anderen</u>
 <u>Stadtbezirken, deren Einzugsgebiet</u>
 den Stadtbezirk umfasst.
- 3. Grundsatz- und
 Durchführungsbeschlüsse zur
 Errichtung, Erweiterung, Änderung,
 Zusammenlegung oder Auflösung von
 öffentlichen Einrichtungen und
 Schulen im Stadtbezirk.
- 4. <u>die Öffnungszeiten von</u> Schwimmbädern,
- 5. <u>die Klassifizierung der im Stadtbezirk</u> gelegenen Straßen und über

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung,

- 6. die Führung von Buslinien,
- 7. den Stadtbezirk berührende
 Entwicklungsplanungen, öffentliche
 Planungs- und Investitionsvorhaben im
 Stadtbezirk sowie bei
 Bebauungsplänen für den Stadtbezirk
 vor jeder Entscheidung des Rates oder
 des entscheidungsbefugten
 Ausschusses im Verfahrensablauf,
- 8. <u>die Einrichtung von</u> Denkmalbereichen,
- 9. <u>die Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation).</u>
- 10. <u>die Änderung von</u>
 <u>Stadtbezirksgrenzen.</u>
- 11. die erstmalige

 Dauersperrzeitverkürzung für

 Diskotheken und Nachtbars; für

 Gaststätten nur, soweit es sich nicht
 um Regelfälle handelt,
- die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über fünf Jahre – ausgenommen Wohnungen, die Haushaltsansätze für Maßnahmen im Stadtbezirk,
- 13. <u>sonstige in Gesetz oder Satzung</u> <u>zugewiesene Angelegenheiten.</u>

(2) Der Oberbürgermeister / die
Oberbürgermeisterin unterrichtet die
Bezirksvertretung frühzeitig über alle
wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes.
Insbesondere sind die Bezirksvertretungen

- a) <u>über die Pflanzung und Entfernung</u> von Straßenbäumen im Stadtbezirk.
- b) <u>über Veränderungssperren im</u>
 <u>Stadtbezirk, soweit nicht eine</u>
 <u>Anhörung erfolgt,</u>
- c) <u>über Bauanträge und Bauanfragen.</u>
 <u>mit Ausnahme oberirdischer</u>
 <u>Kleingaragen und Stellplätze.</u>
 <u>Gartenhäuser, Einfriedungen.</u>
 <u>Werbeanlagen und</u>
 <u>genehmigungsfreie Wohngebäude (§</u>

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

67 BauO NRW) zu unterrichten.

(3) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 16 Ersatz des Verdienstausfalls, Haushaltsentschädigung. Kinderbetreuungskosten

- (1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen, des Integrationsrates, des Seniorenbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung erhalten als Ersatz ihres Verdienstausfalls mindestens einen Regelstundensatz von 9,00 Euro.
- (2) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls richtet sich der Höchstbetrag nach der Entschädigungsverordnung NRW.
- (3) Bei der Berechnung des Verdienstausfalls wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.
- (4) Die Haushaltsentschädigung beträgt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.
- (5) Nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung, die während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt erforderlich ist, werden nur für die Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn es liegt ein besonderer Betreuungsbedarf im Einzelfall (z.B. Behinderung) vor. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der Regelstundensatz erstattet

§ 17 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

§ 20 Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen, des Senioren- und des Behindertenbeirates erhalten als Ersatz ihres Verdienstausfalls mindestens einen Regelstundensatz von 8 EUR.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.
- (3) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf ein Höchstbetrag von 30,00 EUR je Stunde nicht überschritten werden.
- (4) Bei der Berechnung des Verdienstausfalls wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.

§ 21 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert
- (1) Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete wird gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung erhalten ein Sitzungsgeld nach den Maßgaben der GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW.

 Gleiches gilt für vom Rat eingerichtete Gremien, soweit dies bei deren Einrichtung nicht ausgeschlossen wird.
- (4) Bezirksbürgermeister und
 Bezirksbürgermeisterinnen, deren Vertreter
 und Vertreterinnen sowie die
 Fraktionsvorsitzenden in den
 Bezirksvertretungen erhalten eine
 zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß
 § 36 Absatz 4 GO NRW.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung NRW.

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete wird gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen, deren Vertreter und Vertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 36 Abs. 4 GO NRW.
- (4) Im übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der vom Innenminister erlassenen Rechtsverordnung.

§ 18 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 19 Integrationsrat

Der Integrationsrat besteht aus 25 Mitgliedern. Gemäß den Bestimmungen des § 27 GO NRW werden 15 Mitglieder durch Wahl bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.

§ 16 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Die Übertragung von

Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 15 Integrationsrat

Der Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW besteht aus 25 Mitgliedern. Es werden 15 Mitglieder durch die Wahl zum Integrationsrat bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) In Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, kann die Gleichstellungsbeauftragte den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin widersprechen. In einem solchen Fall hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin in der Vorlage, spätestens aber zu Beginn der Beratungen, auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 26 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann in Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin widersprechen, in diesem Fall weist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in der Vorlage, spätestens zu Beginn der Beratungen, auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hin.

§ 21 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister / die

Oberbürgermeisterin trifft die

dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin obliegen Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

§ 17 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister/die
 Oberbürgermeisterin trifft die
 dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen
 Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts
 anderes bestimmt ist.
 (2) Dem Oberbürgermeister/der
 Oberbürgermeisterin obliegen die
 Entscheidungen in Fällen des
 Landesbeamtengesetzes und
 beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf
 nachgeordnete Behörden übertragen kann.

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

(3) Der Werkleiter des "Gebäudemanagments der Stadt Wuppertal " (GMW) entscheidet aufgrund der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen über Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

§ 22 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Schulverwaltung in Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat überträgt das Recht, die Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, auf den Schulausschuss.
- (2) Der Rat überträgt der Rat das Recht, der Bezirksregierung Düsseldorf einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu unterbreiten, auf den Schulausschuss.
- (3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Schulausschuss wahr.

§ 18 Übertragung von

Entscheidungsbefugnissen für den Bereich der Schulverwaltung in Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat überträgt das Recht, die Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, auf den Schulausschuss.
- (2) Der Rat überträgt das Recht, der Bezirksregierung Düsseldorf einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu unterbreiten, auf den Schulausschuss.
- (3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Schulausschuss wahr.

§ 23 Beigeordnete, Vertretung der Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 6 festgesetzt.
- (2) Der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führt die Bezeichnung "Stadtdirektor / Stadtdirektorin".
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Stadtdirektors / der Stadtdirektorin bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin berufen sind.

§ 24 Beigeordnete, Vertretung <mark>des Oberbürgermeisters/</mark>der Oberbürgermeisterin

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 6 festgesetzt.
- (2) Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin führt die Bezeichnung "Stadtdirektor/Stadtdirektorin".
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Staadtdirektors/der Stdtdirektorin bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin berufen sind.

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

(4) Der Oberbürgermeister / die (4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt zu seiner / ihrer Oberbürgermeisterin bestellt zu seiner/ihrer Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine leitende Dienstkraft und einen weiteren leitende Dienstkraft und einen weiteren Vertreter / eine weitere Vertreterin. Diese Vertreter/eine weitere Vertreterin. Diese nehmen an den Sitzungen der nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretung bei der Wahrnehmung Bezirksvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen sich der ihrer Aufgaben und nehmen sich der Belange des Stadtbezirks an. Belange des Stadtbezirks an. § 24 Inkrafttreten § 27 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 21.11.1994 außer tritt die Hauptsatzung vom 15. Oktober 1975 Kraft. außer Kraft. § 14 Rechte der Bezirksvertretungen Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden frei über die ihnen hierzu vom Rat der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, sofern sie nach den §§ 9 bis 13 dieser Hauptsatzung zuständig sind, über die Verwendung der im Haushaltsplan veranschlagten bezirklich budgetierten Mittel. Bei Pauschalansätzen müssen in angemessener Höhe Mittel für geringfügige und unvorhergesehene Maßnahmen eingeplant werden. (3) Im übrigen sind die Bezirksvertretungen zu den Ansätzen für Maßnahmen im Stadtbezirk anzuhören. § 19 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 500.000 EUR gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.